

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Die geisteskranke Bevölkerung im Grossherzogthum
Oldenburg**

Kollmann, Paul Kollmann, Paul

Berlin, 1883

I.

urn:nbn:de:gbv:45:1-8630

I.

Gegen die Ermittlung der Geisteskranken durch allgemeine, die gesammte Bevölkerung Haus für Haus und Kopf für Kopf befragende Aufnahmen ist nicht mit Unrecht der Vorwurf erhoben, dass sie keine gehörige Aussicht auf vollständige und zuverlässige Ergebnisse bieten. Gewiss ist es richtig, dass Absicht wie Unverstand die letzteren leicht zu trüben vermögen: jene wegen der weit verbreiteten Neigung, einen der Familie angehörenden und bei ihr sich aufhaltenden Geisteskranken zu verheimlichen, dieser, weil die Declaranten wie die Zähler häufig gar nicht befähigt sind, das Vorhandensein und die Natur des Leidens richtig zu erkennen, zumal in denjenigen leichteren Fällen nicht, in welchen der Kranke keine wesentliche Behinderung in der Ausübung seiner Berufsgeschäfte erfährt. Muss man daher auch bei den Erhebungen der Geisteskranken von vorneherein auf Ungenauigkeiten, insbesondere auf eine zu niedrige Zahl gefasst sein, so kann das doch die Zweckmässigkeit der Zählung nicht beeinträchtigen, da solche immerhin das einzige Mittel ist, um wenigstens zu einer annähernd richtigen Vorstellung von der Verbreitung und den persönlichen Verhältnissen der Geisteskranken zu gelangen. Manche Fehler lassen sich bei der Ermittlung durch die Art des Verfahrens wenn auch wohl nicht heben, so doch begrenzen. Das rationellste Vorgehen würde es in vieler Hinsicht sein, die Feststellung der Geisteskranken als den alleinigen Zweck und das einzige Ziel der Aufnahme anzusehen. Schon der Umstand, dass



die Aufmerksamkeit der Zähler nicht durch anderweite Erhebungsgegenstände abgelenkt, vielmehr lediglich auf die Geisteskranken concentrirt würde, böte die Gewähr für grössere Verlässlichkeit der erhobenen Thatsachen; dann aber liesse sich bei der Wahl der Zähler auf speciell geeignete Kräfte Rücksicht nehmen, es könnten diese wie das ganze Zählgeschäft fachmännischer Controle unterworfen werden. An Beispielen für derartige Organisationen fehlt es nicht; so — um nur einige hervorzuheben — wurde im Herzogthum Oldenburg — dem Hauptbestandtheil des gleichnamigen Grossherzogthums — im Jahre 1846 eine eigene Irrenzählung unter weitreichender Mitwirkung der Physiker veranstaltet, so 1841/42 in Braunschweig, 1862 in Mecklenburg-Schwerin, so mehrfach in Baden, so vor allen Dingen aber 1875 in der eingehendsten Weise in Württemberg — allerdings gleichzeitig, aber nicht verbunden mit der Volkszählung ¹⁾.

Das Bedenken freilich, welchem derartige Specialerhebungen darin begegnen, dass sie, um einen kleinen Bruchtheil der Bevölkerung, der im schlimmsten Falle noch kein halbes Procent derselben ausmacht, herauszufinden, die Gesammtheit der Bewohner in Mitleidenschaft ziehen, einen unverhältnissmässig umfangreichen Apparat in Bewegung setzen müssen, hat in neuerer Zeit überwiegend nunmehr von ihnen absehen lassen. Vielmehr hat man es vorgezogen, die Geisteskranken in Verbindung mit den allgemeinen Volkszählungen und zwar in der Weise festzustellen, dass jede zu zählende Person neben den anderen über sie zu erhebenden Momenten — wie Alter, Geschlecht, Beruf und dergl. — auch nach dem Vorhandensein von Geisteskrankheit befragt wurde. Es ist sonach auch auf diesem Wege nicht allein die Anzahl der Leidenden, sondern auch Näheres über ihre Personalverhältnisse zu erlangen. Es ist aber ferner ebenfalls hier die Möglichkeit gegeben, Auslassungen wie Irrthümer einzuschränken. Hinsichtlich der letzteren wird es sich durchführen lassen, bei der ersten Revision, bevor das Zählungsmaterial an die Centralstelle zur Bearbeitung gelangt, die auf Geisteskranke bezüglichen Listen oder Karten abzusondern und dem nächsten Bezirksarzte zur Prüfung vorzulegen — ein Verfahren, wie es verschiedentlich angewendet ist. Auf die Vollständigkeit der Angaben kann bei den Volkszählungen durch Bildung möglichst kleiner Zählbezirke hingewirkt werden; denn da doch im Grossen und Ganzen nur ortskundige, mit Personen und Verhältnissen vertraute Zähler berufen werden, so ist anzunehmen, dass diesen nicht leicht in Frage kommende Fälle verborgen gehalten werden können — namentlich nicht in der grossen Ueberzahl der Zählbezirke, d. h. in solchen kleineren Städte oder des platten Landes, wo überall die Verhältnisse ziemlich durchsichtig zu liegen pflegen. Nach dieser Richtung hin haben denn auch die

¹⁾ *J. L. A. Koch*, Zur Statistik der Geisteskrankheiten in Württemberg und der Geisteskrankheiten überhaupt in den Württembergischen Jahrbüchern für Statistik und Landeskunde, herausgegeben von dem K. statistisch-topographischen Bureau. Jahrgg. 1878. Stuttgart 1879, Heft III, S. 3—36.

im Deutschen Reich vom Bundesrath erlassenen Zählungsvorschriften bereits die Sicherstellung der Ergebnisse insofern angestrebt, als sie den einem Zähler zuzuweisenden Bezirk der Regel nach nicht über 50 Haushaltungen hinaus ausgedehnt wissen wollen. Dieser Umfang pflegt nun namentlich in den grösseren Städten, wo die Erfassung aller zu zählenden Personen und speciell der Geisteskranken am schwierigsten, meist nicht erreicht zu werden. So kamen in dem sehr dünn bevölkerten Grossherzogthum Oldenburg 1880 durchschnittlich auf je einen Zähler bloß 45 Haushaltungen mit zusammen 205 Köpfen, in den städtischen Orten gar nur 38 mit 172 Personen. Von den 1644 Bezirken umfassten 1248 höchstens 250, 380 über 250 bis 500 und der Rest von 16 Bezirken, mit sehr zerstreut in den Moorkolonien wohnender Bevölkerung, über 500 Einwohner. Bei einem mittleren Maasse von 45 Haushaltungen und etwa 200 Köpfen spricht die Wahrscheinlichkeit aber dafür, dass die Volkszählung eine einigermaassen zutreffende Ermittlung der Geisteskranken bewerkstelligte.

In Deutschland — von anderen Staaten abgesehen — hat man denn auch gerade in jüngerer Zeit die Geisteskranken wiederholt bei den allgemeinen Volkszählungen zur Erhebung gebracht. Das Reich als solches hat diesen Bemühungen bisher noch fern gestanden. Wo seit 1871, d. h. seit dem neueren Aufschwung der deutschen Statistik die mit geistigen Mängeln Behafteten ermittelt sind, ist es lediglich im particularen Interesse der einzelnen Staaten geschehen, daher denn auch die Aufnahmen weder überall und gleichzeitig noch in der nämlichen Weise ausgeführt sind. So wurde ausser in Oldenburg 1871 danach gefragt, ob die zu zählende Person blödsinnig oder ob sie irrsinnig sei in: Preussen, Bayern, Sachsen, Gotha, Elsass-Lothringen, Braunschweig, Anhalt, Lübeck, Bremen, bloß ob sie geisteskrank in: Weimar, Altenburg, den beiden Schwarzburgs, den beiden Reuss. Anlässlich der Zählung von 1875 sind nicht obligatorische durch das Reich gebotene Fragen meistens unterblieben, da wegen der mit jenen gemeinschaftlich erfolgenden Gewerbeaufnahme das Erhebungswerk bereits einen ungewöhnlichen Umfang erreicht hatte. Nur das Königreich Sachsen, Weimar, Altenburg, Gotha, die schwarzburgischen und reussischen Fürstenthümer hatten auf die Geisteskranken in gleicher Weise wie 1871 Rücksicht genommen. Wohl aber geschah dies wieder in höherem Grade bei der letzten Zählung von 1880. Neben den eben aufgeführten Staaten sind hier zu nennen: die Reichslande Elsass-Lothringen, welche lediglich nach dem Vorhandensein von Geisteskrankheit ohne weitere Unterscheidung forschten, ferner Meiningen, Bremen, Lippe-Detmold, Waldeck und Preussen, die das Vorhandensein von Blödsinn wie von Irrsinn, und zwar hier ob angeboren oder später erworben, erfragten. Ueberall nicht bei den Volkszählungen sind die Geisteskranken seit 1871 in Betracht gekommen in: Hamburg, Hessen, Mecklenburg, Baden und Württemberg; in dem letzteren Lande hat jedoch, wie schon hervorgehoben, statt dessen eine sehr viel gründlichere, insbesondere die hereditäre Belastung in's Auge fassende besondere

Irrenzählung stattgefunden, ebenso 1873 eine eigene Aufnahme im Grossherzogthum Baden ¹⁾).

Zu den Staaten, welche in dem gedachten Zeitraum die mit geistigen Mängeln behaftete Bevölkerung erhoben haben, gehört auch das Grossherzogthum Oldenburg. Obschon hier die Pflege der amtlichen Statistik noch jung ist und in der Hauptsache mit der 1855 erfolgten Errichtung des statischen Bureaus erst in gedeihlicherer Weise begonnen hat, ist doch gerade die Statistik der Geisteskranken schon früher in Angriff genommen worden. Diese reicht bereits bis zum Jahre 1845 zurück. Damals wurde nämlich auf das Betreiben des um das oldenburgische Irrenwesen verdienten derzeitigen Kreisphysikus, späteren Directors der Heilanstalt in Wehnen, Obermedicinalrath Dr. *Kelp* die zuvor bereits erwähnte eigene Irrenzählung und zwar wesentlich im Hinblick darauf veranstaltet, ob die Verbreitung des Irrseins die Schöpfung einer Anstalt nothwendig mache. Diese Ermittlung betraf die sämmtlichen dem Zählbezirk angehörigen „Gemüthskranken mit Einschluss der Blödsinnigen und der Epileptisch-Blödsinnigen“ und das in jedem einzelnen Falle rücksichtlich ihres Geschlechts, Alters, Familienstandes, der Krankheitsursachen, der Krankheitsformen, der Krankheitsdauer, der Entstehungszeit der Krankheit, sofern diese dem Jahre 1845 angehört und endlich den Aufenthalt in Anstalten. Ausgeführt ward die Erhebung durch die Organe der Kirchspiele — Gemeinden — unter Leitung der Verwaltungsbehörden, der Aemter, und unter Revision der Physiker. Die Resultate sind durch den genannten Dr. *Kelp* bearbeitet und in der „Allgemeinen Zeitschrift für Psychiatrie und psychisch-gerichtliche Medicin“ veröffentlicht worden ²⁾).

Die zweite Ermittlung geschah 1855 im Verein mit der Volkszählung. Sie erstreckte sich auf die Irrsinnigen und auf die Blödsinnigen. Daneben kamen dann alle die Momente auch bezüglich der Individualverhältnisse der Geisteskranken zur Feststellung, welche für die ganze übrige Bevölkerung zu erbringen waren und sich auf die üblichen Gegenstände bezogen. Zur Berichtigung und Durchsicht wurden die Thatsachen vor ihrer Zusammenstellung und Mittheilung in dem amtlichen Quellenwerk des statistischen Bureaus — die in Bezug auf Geschlecht, Alter, Dauer der Krankheit und häusliche Verhältnisse für die Geisteskranken im Ganzen erfolgte — den Physikern überwiesen ³⁾. Aehnlich wurde es beim nächsten Anlasse

¹⁾ *J. L. A. Koch*, a. a. O. S. 23—36. — Statistisches Jahrbuch für das Grossherzogthum Baden, VI. Jahrgang, 2. Abtheilung, Karlsruhe 1875, S. 104 u. 105.

²⁾ Unter Redaction von *Damerow*, *Flemming* und *Roller*. Bd. IV., S. 585—634. Berlin 1847.

³⁾ Statistische Nachrichten über das Grossherzogthum Oldenburg. Herausgegeben vom Grossherzoglichen statistischen Bureau. Heft 3. Oldenburg 1858. — Eine weitere Darstellung der Resultate lieferte Dr. *Kelp* im

gehalten, den erst die Volkszählung von 1871 brachte. Das Erhebungsinstrument — damals noch die Haushaltungsliste — hatte für jede zu zählende Person hinsichtlich des Vorkommens von Geistesstörungen drei Spalten, welche erfragten: ob solche „von frühester Jugend an“ oder „seit späterer Zeit“ bestehen, sowie ob das leidende Individuum „zugleich epileptisch“ sei. Die gewonnenen Thatsachen sind in der „Zeitschrift für Psychiatrie“ (Bd. 32) dargestellt worden.

Nach 1871 wurden dann endlich wieder die Geisteskranken bei der neuesten Bevölkerungsaufnahme vom 1. December 1880 berücksichtigt. In den — überhaupt zum zweiten, für die Ermittlung der psychischen Gebrechen zum ersten Male benutzten — Zählkarten waren hierbei für jeden einzelnen Gezählten mittelst „ja“ oder „nein“ über das Vorhandensein von Geistesstörung die nämlichen Fragen wie das vorige Mal zu beantworten. Ueberdies standen zur Erhebung: die Stellung zum Haushaltungsvorstand, das Geschlecht, der Geburtstag und das Geburtsjahr, die Confession, die Staatsangehörigkeit, der Familienstand, der Haupt- und der mit Erwerb verbundene Nebenberuf, das Arbeits- oder Dienstverhältniss, die Ansässigkeit mit Grundeigenthum sowie das Vorhandensein von vollständiger Blindheit und Taubstummheit¹⁾. Die Ergebnisse dieser letzteren Aufnahme in Vergleichung mit denen ihrer Vorgängerinnen wie einiger anderer Staaten sollen nun die nachfolgenden Mittheilungen darstellen.

II.

Am 1. December 1880 hatte der Zählung zufolge das ganze Grossherzogthum 977 geistesgestörte Personen. Da aber der Staat bekanntlich aus drei Bestandtheilen zusammengesetzt ist: dem Herzogthum Oldenburg, dem eigentlichen Stammlande an der unteren Weser und Nordseeküste, dem Fürstenthum Lübeck in Mitten des östlichen Holsteins und dem Fürstenthum Birkenfeld am Abhange der Nahe, welche, ebenso wie sie in ihrer geographischen Lage von einander entfernt sind, auch in Bezug auf den geschichtlichen Entwicklungsgang, die örtliche Verfassung und Verwaltung, auf Bodenbeschaffenheit und wirthschaftliche Zustände nicht übereinstimmen: so bedarf es von vornherein einer Auflösung jener Gesamtgrösse. Auf das Fürstenthum Lübeck mit seiner besonnenen, zähen Bevölkerung fallen davon 81, auf Birkenfeld, dessen Bewohner mit dem Rheinländer das leicht erregte, aufbrausende Temperament theilen, 88 und demnach 808 auf das Herzogthum. Das letztere zerfällt jedoch, was die Natur und Ertragfähigkeit des Bodens, was rechtliche und wirthschaftliche Einrichtungen, wie Abstammung, Charakter und Lebensgewohnheiten der Bewohner anlangt, abermals in zwei oder vielmehr drei, ehemals schroffer, aber auch noch heute wahrnehmbar von

Correspondenzblatt der deutschen Gesellschaft für Psychiatrie und gerichtliche Psychologie, Jahrg. III, Neuwied 1856, S. 81—88.

¹⁾ Statistische Nachrichten, Heft 19, S. 7.